

Za  
1795





H. b. QK. 284

v. Reichling

Za  
1795

Mißhandlungen und Verbrechen

Des

Groß-Vanzlers

Drafen von Reich-  
lingen /

Weswegen Derselbe auf der Bestung Kö-  
nigstein gefänglich gehalten wird /

Nebst einem Bericht

Von dem Anno 1701. den 9. October zu Dresden  
Enthaupteten

Vanzler D. Nicolaus  
Krellen /

Männiglich zur Nachricht und Warnung  
vorgestellet und gedrucket.

In der 1. Epistel an die Corinther Cap. X. v. 12.

Darum / wer sich läffet düncken / er stehe / mag wohl zuse-  
hen / daß er nicht falle.

Im Jahr 1704.

UNIVERSITÄTS-  
HALLE  
(SAALE)  
BIBLIOTHEK

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

K. 284



Es ist Land- und Reichs- wie auch fast aller Orten außer demselben kundig/ was maßen Ihre Königl. Majestät in Pohlen ꝛc. sich vor einiger Zeit gemüßiget gefunden/ Dero gewesenen Obristen Cankler und Geheimden Rath/ **Wolff Dietrichen Grafen von Reichlingen/** in Arrest nehmen/ und auf Dero Berg- Festung Königstein bringen zu lassen/ nachdem Sie ihn vorher zu solchen Dignitäten erhoben/ und mit besonderen in ihn gesetzten Vertrauen und Zuversicht zu seinen un- interessirten Diensten/ mit unzähllichen Wohlthaten begnadet/ da er im gegentheil sich ganz ungleich aufgeführt/ und grosse Malversationes auch Untreue verübet; Immaßen sich denn hervor gethan/ wie besagter Graff sich allerhand negromantischer Künste gebrauchet/ expresso Leute deshalber unterhalten/ auch sich derselben gegen Sr. Königl. Majestät höchste Person selbst/ gefährlicher Weise/ und andere/ so er vor seine Feinde gehalten/ zu bedienen/ intentioniret gewesen/ anbey auch Ihr. Königl. Majestät die Regierung Dero Chur- Fürstenthums und Lande/ unter dem Prätext einer anderweitigen Administration, bey welcher er sich selbst gebrauchen lassen wollen/ zu entziehen getrachtet; Dann fernerweit sich un- terstanden/ zum höchsten Mißbrauch Ihr. Königl. Majestät Auctorität/ auch zu Dero mercklichen Schaden/ unterschiedene Correspondenzen/ Schreiben/ Berichte/ und andere zu Dero absonderlichen Wissenschaft und eigenhändigen Empfang gehaltene geheime Sachen zu hinterhalten und zu unterschlagen; Nicht we- niger

niger die ihme zugekommenen Vorträge / entweder nicht mit gehö-  
 riger Treue / Aufrichtigkeit und Vorstellung gethan / oder selbige  
 ganz und gar liegen lassen / und dadurch große Ungerechtigkeit aus-  
 geübet : Ferner / die von Ihr: Königl. Majestät ihme / auf sein  
 Verlangen / zu gewissen Expeditionen ausgestellten Blanquece  
 schädlich gemißbrauchet / und auf viele derselben / ohne Ihr: Kön-  
 Majestät Vorwissen / Sachen zu Dero Nachtheil oder anderer  
 Schaden extendiren lassen / welches alles desto ungehinderter zu  
 vollbringen / er D. Rittern / als dessen Ausarbeitung / Assistenz  
 und Cooperation er sich sonderlich zu bedienen gewußt / eine ganz  
 ungewöhnliche Instruction, wider alles Herkommen Sr. Königl.  
 Majestät Collegiorum und Canzleyn / auch anderer Bestallun-  
 gen / zur Aufserfertigung gebracht / vermöge welcher derselbe von nie-  
 manden anders / als von ihme dem Grafen von Beichlingen depen-  
 diren / auch Beschenke anzunehmen befugt seyn sollen; Allermaßen  
 er nun durch alle dergleichen Practiquen nichts anders als sich  
 groß zu machen / auch sein eigen Interesse zu verstärcken gesucht;  
 Also hat er zu dessen besserer Behauptung die Königl. Cassen allers-  
 seits mit seinen Privat-Intraden vermendet / und dieselben mit der  
 größten Confusion administriret / falsche Rechnungen führen / und  
 selbige / wider besseres Wissen und Gewissen / eydlich bestärcken las-  
 sen / Ihr: Königl. Majestät hingegen iederzeit eines von ihme ge-  
 thanen starcken Vorschusses versichert / zu keinem andern Ende / als  
 damit er die Dispositioa über die Königl. Revenues behalten möge.  
 Wie er denn Ihr: Königl. Majestät und männiglich disfalls zu  
 blenden / ein absonderlich Comcoir außserhalb Landen auffzurichten  
 vorgehabt / um desto scheinbarer vorstellen zu können / als ober  
 anderwärts sich Geldes zu Ihr: Königl. Majestät Bedürfnuß  
 erholen müsse. Wobey er sich nicht entblödet / Ihr: Königl.  
 Majestät vorzuschlagen / daß Sie nach seiner Rechnungs-Artes  
 in Zukunft in Dero Landen ebenfalls halten / und dieselbe einführen  
 lassen solten. Er hat sich auch hiernächst gewisser Hauteurs ange-  
 masset / welche ein dabey geführtes nachdenckliches Absehen allers-  
 dings an Tag legen / indem er sich nicht gescheuet / theils bey Ausfer-  
 tigung einiger Befehle / Verordnungen / oder anderer Expeditio-  
 nen /

neht/ seinen Nahmen an diejenige Stelle/ wo Ihre Königl. Majestät sonst dergleichen Unterschrifte zu thun pflegen/ zu schreiben/ theils auff eine gewisse/ unter Dero höchsten Nahmen ausgeprägte Münze das Dannebroeger Ordens-Band und Creutz zu setzen/ theils auch über das von Keyserl. Majestät ihm verliehene Gräfliche Wapen einen Fürsten-Hut aufzusetzen. Insonderheit aber hat er sich unternommen/ eine Genealogie verfertigen zu lassen/ vermittlest welcher er seine Ahnen und Vorfahren aus dem Wittelskindischen Stam/ und Sächsischen Hause entsprossen zu seyn erweisen lassen wollen/ welches doch an sich selbst/ vermöge bekannter Historien/ ein offenbahres Fallum.

Beim Ausmünzung der Rothen Sechser/ von welchen Ihre Königl. Majestät: wiewohl auff seine Vorstellung/ nur ein gewis Quantum zu münzen verwilliget/ ist dasselbe wider Dero Wissen und Willen bis an Sechs Tonnen Goldes gesteigert worden.

Nicht minder liegt am Tage/ was vor Alienationes grosser Stücken Landes/ ja Provinzien/ oder derer Jurium/ theils würcklich vollzogen/ theils noch weiter von ihm intendiret worden/ bey welchen allen sich grosse Malversationes, auch capitale Verbrechen erwiesen; In dem etlichen das Votum und Session in Imperio, zu grossen Nachtheil Ihre Kön. Majestät: und Dero Churf. Staats zugestanden/ und dazu cooperiret/ etlichen ganze Provinzien und Stücken Landes/ theils mit abdication aller Jurium, theils nur Pfandschaftsweise/ und antichretice, theils auff schädliche Wiederkäuffe übergeben und abgetreten werden sollen/ etliche auch würcklich/ ohne Consideration ihrer Würde und Wichtigkeit/ um ein geringes pretium, etliche Aempter/ Güther und andere Revenües gar mit nachtheiligen Conditionen/ oder vor illiquide Vorschüsse/ an ihn/ den Grafen selbst verkauft/ und von ihm sich zugeeignet worden; durch welche Alienationes allerseits er grosse Summen Geldes profitiret/ sich aber damit nicht vergnüget/ sondern noch mehrere dergleichen Landes-Verkauffungen bis auff Vier Millionen auff's Tapet gebracht hat.

Das Ihrer Königlich Majestät und Dero Churfürstenthum und Landen allein zustehende Jus belli & pacis hat er zu schwächen  
 sich

sich gleich falls unterstanden / hierüber einen simulirten schädlichen Umschlag über ein Stück Landes/ zu Königlich Majestät Prajudiz getroffen/ auch sonst die Verfassung des Landes turbiret/ und an dem Königlich Statthalter im Chur-Fürstenthum Sachsen/ dem Fürsten von Fürstenberg/ sich durch verbotene Mittel vergriffen.

Nebst andern Falis kömmt auch vor / daß er eines auswärtigen Ministri Hand nachmachen/ und in dessen Nahmen falsche Dinge schreiben/ auch solche nachgehends bekannt werden lassen.

Es weisen ferner die durch ihn ausgefertigten vielen Rescripta und andere Resolutiones seine bösen Anschläge und vorgehabtes schädliche Abschen / welche seine übele Conduite, und das von ihm geführte untreue Ministerium desto mehr bestärcken/ denn nachdem er seine meiste Zeit auff verbotene Künste/ Delicieuses Leben und andere Zeitverderbende Verrichtungen geleet/ darneben auch sich groß und reich zu machen/ sein einiger Vorsatz gewesen / So seynd Ihrer Königl. Majestät Affaires dadurch vielfältig versäümet/ Derd Interesse an unterschiedenen fremden Höfen nicht beobachtet/ importante Staats- und Geld-Sachen seinem Bruder/ dem gewesenen Ober-Falckenmeister / und der Frey-Frau von Nechenberg anvertrauet/ wichtige Concepts durch frembde Personen gemacht worden/ derer selben er die wenigsten revidiret/ und die Extension auff die von Ihrer Kön. Majest. erhaltene Blanquete verrichten lassen.

Da er nun durch dergleichen Proceduren/ so wohl für sich/ als er meldten seinen Bruder ein grosses Geld gewonnen? So hat er hinc gegen ohne Geld wenig/ vor Geld aber desto ungerechtere Sachen expediret.

In Justiz- und Policey-Sachen hat er durch Ertheilung Abolitionen/ Moratorien/ Monopolien / Privilegien/ Protectionen/ Promotionen/ welche meistens absque pravia causæ cognitione, bloß um Geld davon zu schneiden/ theils von ihme mit ungleicher Vorstellung vorgeschlagen / theils approbiret/ theils auff Blanquete/ ohne ihrer Königl. Majestät Vorwissen extendiret worden/ denen Commerciem und Publico einen grossen Schaden gethan.

Nicht minder ist auch Königlich Majest. in Oeconomicis ein un-  
 ersetzlicher Ruin verursacht worden/ da er nicht allein Dero Cassa/  
 und andere Intraden in Pohlen mit grosser Untreue administriret/  
 und dadurch zu Dero grossen Schaden geschmälet hat/ sondern auch  
 die Königl. Chur-Sächsishe Cammer/ durch vielerley verderbliche  
 unüberlegte Veräußerung unterschiedlicher Cammer-Güter und  
 Befälle/ Auffhebung derer Ambts-Capitalien/ und andere untrene  
 Verordnungen zum höchsten geschwähet/ immassen er alle aus derselben  
 kommende Revenüs, so wohl was Thro Königl. Majestät  
 aus der Ober-Steuer-Einnahme/ als der General-Krieges-Cassa,  
 zu heben gehabt/ zu seiner Cassa liefern/ und sich daselbst mit grossen  
 Bucher verzinsen lassen. Inmassen er auch die Verhandlung  
 derer Steuer-Assignationen mit grossen Interessen/ wie auch die  
 Anticipationes auff künfftige Revenüs und andere höchstverderb-  
 liche Umschläge/ zu grossen Schaden des Landes/ der Commerciën  
 und Credits eingeführt.

Gleichwie nun Se. Königl. Majestät solches alles weiter und ge-  
 nauer zu untersuchen/ eine gewisse Deputation nieder gesetzt/ auch  
 nach vollführter inquisition eine gerechte und exemplarische Bes-  
 straffung ergehen zu lassen nicht anstehen werden: Also ist immi-  
 telst dieses hiermit zu männiglichem Wissenschaft unter dem vorge-  
 druckten Chursl. Sächs. Cansley-Secret zu bringen/ vor gut bes-  
 funden worden. Gegeben zu Dresden am 29. Decembr. An-  
 no 1703.

(L. S.)

EX.



# EXTRACT

Aus Hr. Beckens Dresdenschen Chron-  
 ic/ den vormahligen Chur-Sächs. Cangler  
 D. Nicol Krellen betreffend.

**D**er fürnehmste Urheber der Zwiespalt in Religions-  
 Sachen war Doct. Nicolaus Krell/ Churfürstlicher  
 Sächsischer Cangler/ welcher der Lehre des Calvini sehr  
 ergeben/ und solche algemach in diese Lande zu intro-  
 duciren/ auch dergleichen Priester einzuführen/ in  
 Geheim nur/ zwar sehr sorgfältig war/ mit Abschaffung des Exor-  
 cismi bey der Heil. Taufe aber gieng Er ungescheuet/ und hatte der  
 Gnädigsten Herrschafft das Formale so verhaßt gemacht/ daß allen  
 Superintendenten/ Pfarrern und Diaconis. durch die Consistoria,  
 und hernach durch die Inspectiones anbefohlen wurde/ besagten  
 Exorcismum abzuthun/ oder ihrer Dienste verlustig zu seyn/ und  
 solte auch ein ieglicher das Patent, so deshalb inhauiret würde/  
 wenn Er Churfürstlichen Befehl Folge zu leisten gesonnen/ eigens  
 händig unterschreiben; Dieser gebrauchende Ernst schreckte ihre  
 viel von der Beständigkeit ab/ daß auch der allerwenigste Theil/durch  
 das Churfürstenthum Sachsen und andere Churfürstliche Sächsi-  
 sche Lande sich der Subscription weigerte/ daher dann das alte  
 Sprichwort kommen: Schreibe daß du bey der Pfarr bleibest;  
 Indem ein Priesters Weib ihrem Ehemanne/ welcher sich sehr un-  
 gerne zur Unterschrift verstehen wollen/ zugeredet und gesagt: Herz-  
 lieber Herr! Schreibe/ daß ihr bey der Pfarre bleibt.

Im ganzen Wittenbergischen Consistorio nun hatten alle hohe  
 und niedere Geistlichen unterschrieben/ ausser der Pfarr und Caplan/  
 Tobias Nireus/ und M. Zacharias Nicolai zu Gräfenheimichen/ welche  
 wie auch die Superintendenten zu Freyberg/ Pirna/ Colbitz/ Nauma-  
 burg/ Eilenburg zwey Caplane zu Wittenberg/ und etliche andere/  
 theils



theils abgeschaffet/ theils aus dem Lande verwiesen/ und theils gefangen gesetzt wurden/ D. Schiltern zu Leipzig aber/ der auch nicht unterschreiben wolte/ sties man aus dem Consistorio daselbst.

Es überließ aber der obernannte Cantzler Ihre Churfürstliche Gnaden dikkfalls dergestalt mit den Expeditionen (als welche alle durch seine Hände giengen/) daß er auch einsten mit einer nicht geringen Anzahl befehligen/ nebenst Federn und Dinte/ Sr. Churfürstlichen Gnaden in die Schloß-Kirche gefolget/ und diese genöthiget die Sachen zu unterzeichnen/ darüber/ und dem allzuheftigen Eyfer/ Ihre Churfürstl. Gnaden oft geklaget/ daß Ihr keine Ruhe gelassen würde/ und war der heimliche Kummer nicht wenig Ursach an des allzufrommen Herrn frühzeitigen Todesfalle; Ueber welchem Verfahren/ D. Krellens/ die Churfürstliche Frau Gemahlin zwar oft und viel geseuffzet/ aber Sie vermochte es nicht zu ändern.

Stracks nach des sel. Churfürstens tödlichen Hintritte wurde mehr ermeldter D. Krell in seiner Behausung verarrestiret/ also daß Er niemahl wieder an seinen Dienst und auff freyen Fuß kam/ sondern Er wurde von hinnen nach der Berg- Vestung Königstein geführt/ und des Orts gefänglich enthalten; Da auch folgendes bey dem allgemeinen Landtage die sämtliche Landschafft sich der Sache annahm/ wurde nicht allein geschlossen/ daß von nun an kein Hoff- Diener/ weder groß noch klein/ in Bestallung genommen werden sollte/ welcher nicht vorher (wie annoch üblich) neben dem Eyde der Treue/ auch das Juramentum Religionis würcklich abgelegt hätte/ sondern es constituirte auch das Land/ auff des Herrn Administratoris der Chur Sachsen bewilligten Proceß/ wider offternannten D. Krelln/ M. Abraham Griesbachen zum Fiscal und Ankläger/ mit welchem obentlichen Processu in die 10. Jahr zugebracht wurde/ also daß es sich mit der Execution des End-Urtheils gar biß zu Churfürst Christiani II. Regierung verzog.

Nächst diesem aber/ daß er sich in Religions-Sachen also vertieft/ beschuldigte man Ihn zum andern/ Er hätte Ihre Churfürstliche Gnaden und die Landschafft in einander geflochten/ daß es leicht Unglück und Mißtrauen causiren können/ weil Er gerahten: Man solte dem Adel/ der doch darnit beliehen/ die Jagden eingiehen; Und drittens/ daß Er eine schädliche Correspondenz

denz mit dem Könige in Frankreich/ zu der Röm. Kayserl. Majestät präjudiz, für sich/ ohne der andern Ráthe Wissen/ gerathen und eingerichtet.

Der Proceß aber war daher so über die maße weisläufftig/ weil Er sich/ als ein kluger und vortrefflicher Jurist, mit remediis sapientivis sehr geschickt zu behelffen wuste/ also daß Er in allen mit Zeugnissen oder seiner eigenen Hand mußte convinciret werden; Darbey gleichwohl der geneigte Leser/ der Wahrheit zu steuer/ zu versichern/ wie ex Actis nicht zu befinden/ daß ein einziger Mensch/ (wiewohl ehemals der gnädigsten Herrschafft zu Nachtheil nachgedebet worden) um der Religion willen/ heimlich wäre hingerichtet worden/ welches auch von dem Fiscal nicht würde seyn verschwiegen blieben/ weil solches den Inquisiten mercklich gravirt hätte/ daß aber der Gram und die Bekümmerniß nicht manchem ehrlichen Priester das Leben verkürzt/ und also vor der Zeit betrubte Witben und Waisen gemacht haben sollte/ ist wohl außer allem Zweifel.

Als nun der Proceß wider besagten D. Krelln gänzlich absolvirt war/ und ein Urtheil beßhalber eingeholet werden sollte/ hatte man Bedencken/ das rechtliche Erkantniß von inländischen Facultäten oder Schöppen/ Stülen/ als Membris von dem Corpore der Landschaft/ die Klägers Stelle vertrat/ zu begehren/ sondern man sahe vor gut an/ sich dessen zu Prage bey der Böhmischen Appellation-Cammer/ (welche in Criminal-Sachen zu sprechen pfleget) zu erholen/ und das bekam man folgenden Inhalts:

**W**ir Rudolph/ r. r. Erkennen/ Als Uns von dem Hochgebornen Fürsten/ Unserm lieben Oheim/ Friedrichen Wilhelm/ Herzogen zu Sachsen/ Vormundten und der Chur Sachsen Administratorn/ r. ein/ und von M. Abraham Griesbachen/ als hierzu verordnetem Fiscaln/ Anklägern/ vermöge des Land- üblichen Gebrauchs angestellter Inquisition-Proceß samt geführten Beweise/ wider den verhaftten D. Nicolas Krelln/ Angeklagten/ zugeschicket worden/ und darthien was recht seyn möchte zu erkennen gebeten; Daß wir solchen Pro-  
b
ceß

ceß und Beweiß Unfern verordneten Praesident und Rät-  
 then/ so über den Appellationen auf Unserm Königlichem  
 Schloße zu Praga sitzen/ zum Versprechen übergeben;  
 Haben gedachte Unsere Praesident und Rätthe/ nach Er-  
 sehung und gnugsamer Erwegung/ zu Recht erkandt:  
 Daß angeklagter Nicolas Krell mit seinen vielfältigen  
 bösen-wider seine Pflicht fürgenommenen-dabeim und  
 mit fremder Herrschafft und derselben abgefertigten ge-  
 brauchten Practicen / allerhand arglistigen schädlichen  
 Fürnehmen/ so zu Recht gnugsam auf ihn dargethan  
 und erwiesen/ dardurch Er wider den usgerichteten  
 Land-Frieden/ zu turbirung gemeines Vaterlandes Ru-  
 he und Einigkeit/ gehandelt/ sein Leib und Leben ver-  
 wicket/ un also andern zum Abscheu mit dem Schwerd-  
 te gerechtfertiget werden soll/ ic. von Rechts wegen/ ic.

Solches Urthel wurde transsumirt / und im Nahmen der Chur  
 Sachsen Administratoris Herzog Fridrich Wilhelms zu Sachsen  
 eingerichtet/ darauff der Schöff zu Dresden / der Amtsverwaltr  
 zum Altenberge/ zweene öffentliche Notarien / und der Landschafft  
 Fiscal, M. Abraham Griesbach/ mit selbigen nach dem Königstein ab-  
 gefertiget/ welche am 22. Septembris dem Verhafteten solches/ wie  
 folget zwar vorgelesen:

Auf verführten Beweiß in peinlichen Inquisition-Sa-  
 chen/ M. Abraham Griesbachen/ Churfürstl. Sächs.  
 in Vormundschafft bestaltten Fiscal, Anklägern an einem/  
 und den verhafteten D. Nicolas Krelln/ Angeklagten/  
 anders Theils/ belangende/ Erkenen von Gottes Gnaden  
 Wir Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Sachsen/ ic. uf  
 Belernung der Rechtsgelehrten/ vor Recht: Daß an-  
 geklagter D. Nicolas Krell mit seinen vielfältigen bösen/  
 wider seine Pflicht fürgenommenen/ dabeim und mit  
 frembder Herrschafft und derselben abgefertigten ge-  
 brauch

brauchten Practicen und allerhand arglistigen schädlichen  
 Fürnehmen/ so zu Recht gnugsam auf Ihn dargethan  
 und erwiesen) dadurch Er wieder den aufgerichteten  
 Land-Frieden/ zu turbirung gemeines Vaterlandes Ru-  
 he und Einigkeit/ gehandelt/ sein Leib und Leben verwir-  
 cket/ und also/ andern zur Abscheu/ mit dem Schwerdte  
 gerechtfertiget werden soll/ von Rechts wegen. Zu Ur-  
 kund mit Unserer Jungen Bettern aufgedruckten Can-  
 zley-Secret besiegelt/ 2c.

Er hat aber wider dieses Urthel heftig geredet/ und vorgegeben 2  
 Er wäre nicht gnung gehöret/ und solches nicht Acten-mäßig/ daher  
 Er auch darwider an den Herrn Administratorem der Chur Sach-  
 sen eine Leuterung/ und seine Freunde an das Cammer-Gericht zu  
 Speyer (welches ehemahls anbefohlen Ihn mit seiner Nothdurfft  
 zu hören) eine Appellation eingewendet/ man hat aber die Leuterung  
 für unzulässig hingegen dafür geachtet/ es habe der Delinquent  
 binnen 10. Jahren Zeit gnung zur Verantwortung gehabt/ daher  
 sein Reichvater Nicolas Blum/ Pfarrer zu Dona / ihme zu geord-  
 net worden/ welcher selbigem mit Troste und Unterrichte in der Re-  
 ligion/ so wohl auff der Bestung als auch alhier/ biß an sein Ende/  
 nebenst M. Rudolphem/ dem Diacono zum Heiligen Creutz beyge-  
 wohnt. Den fünfften Octobris ist Er anhero nacher Dreßden  
 gebracht und ihme den 6. 7. und 8ten Zeit gelassen worden/ sich zu sei-  
 nem Tode zu bereiten/ als nun der 9te Octobr. als der Tag zur Exe-  
 cution anberaumet gewesen/ hat man auff dem Rathhause ein hoch-  
 nothpfeinlich Halsgerichte angestellt/ worbey der Amt Schösser/  
 Amt-Schreiber und Stadt Richter Christoph Keilig/ neben dem  
 Schöppen gesessen; Solches Halsgerichte zu verwahren/ wurde die  
 junge Mannschafft aus allen Zünfften mit Ober- und Untergewehr  
 auffgebotten / der condemnirte aber so im kleinen Gerichts-Süß-  
 lein/ igo die Creys-Steuer-Stube zu Bette lag/ bey dem die vor-  
 benannten Geistlichen waren/ hielte sich auff so lange Er vermochte/  
 also daß die Priester das Gerichte baten/ weil sie die Seele zu ge-  
 winnen verhoffeten/ möchte man den armen Sünder nicht übereilen/  
 massen

№ 1795 AK

massen Sie Ihn denn auch noch kurz vor der Execution dahin disponirten / daß Er die veränderte Religion bereuet und darauff gebeichtet / auch das Heilige Abendmahl andächtig genossen; Er vermeinte zwar / da auff die Bestellung seiner Person gedrungen wurde / (welches dann endlich / auf einem Stule sitzend / nur in einem Schlappselge / allererst um 11. Uhr geschah) es würde nur eine correction, vermittelst Ablefung des Urthels / bedeuten / allein / da der Scharff-Richter das peinliche Halsgerichte ausgeruffen hatte / das Urthel darauf abgelesen wurde / und seine mündlich gebrauchten remedia suspensiva und protestationes, die auch mit den allererfindlichst und beweglichsten klugen Reden geschahen / mit der Richter und Schöppen entschuldigen / daß ihnen mehr nicht als die schleunige Execution von dem abwesenden Churfürsten [welcher am 23. Septemb. ins Regiment getreten / und Tages vor der Execution nach Her Hahn verreiset war] ernstlich committire und auferlegt wäre / überall nichts verfangen wolten noch künften / waed der Stab gebrochen / darauff sich der Doctor der Sentenz ergeben und dem Regiser und Churfürsten unterworfen; Endlich brachte man den coadmoirten armen Sünder / auff einem Stul sitzend im Schlappselge / von dem Rathhause nach dem Jüdenhofe getragen / binnen welchem Wege Er sich mit dem fürtrefflichsten Sprüchen Göttliches Wortes tröstete / und da er auff dem Richtplatz kam / war dem neuen Stalle über eine Bühne auffgerichtet darauff Er getragen / und auff einen niedrigen Stuel ohne Lehne gesetzt ward.

Nachdem Er nun sehr freymüthig diese Wort gekuffzet: **H**err Gott Vater der du mich erschaffen / **H**err Gott Sohn / der du mich erlöset / **H**err Gott Heiliger Geist / der du mich geheiligt hast / heute übergebe ich die wiederum das Pfand / das du mir bißhero geliehen hast / ic. erlitt er den Streich mit dem Schwerdt / welcher Execution die Churf. Frau Mutter auffm Stalle gegen über zugesehen und gesagt hatte: Sie wolte dem Manne sein Recht thun sehen / welcher Ihren seel. Herrn so übel angeführet hätte. Dem entseelten Körper ward durch den obbemeldten Pfarrer zu Dona / als seinen Beichtvater in der Frauen Kirche (auff welchem Kirchhofe Er zur Erde bestättiget ist) eine Leichpredigt gehalten / und solche in Druck gegeben.



Pau Za 1795, alt

VO 18

ULB Halle

3

004 346 025







*h. l. QX. 284* *v Reichling*

Za  
1795

**Misshandlungen und Verbrechen**  
Des  
**Gross-Hanzlers**  
**Grafen von Reich-**  
**lingen /**

Weshwegen Derselbe auf der Bestung Kö-  
nigstein gefänglich gehalten wird/  
Nebst einem Bericht  
Von dem Anno 1501. den 9. October zu Dresden  
Enthaupteten

**Hanzler D. Nicolaus**  
**Krellen /**

Männiglich zur Nachricht und Warnung  
vorgestellt und gedrucket.

In der 1. Epistel an die Corinthier Cap. X. v. 12.  
Darum / wer sich läffet düncken / er stehe / mag wohl zuse-  
hen / daß er nicht falle.

Im Jahr 1704.

K. 284.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

